

# SATZUNGEN

## der Sterbebeihilfe

Der Siedlerbund Bissingheim e. V. gewährt an seine Mitglieder bei Sterbefällen auf Antrag eine Beihilfe nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Beihilfe ist eine freiwillige, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Die Beihilfe wird aus der Bundeskasse geleistet; irgendeine Gegenleistung seitens des Mitgliedes erfolgt nicht. Sollten jedoch die Kassenverhältnisse eine Auszahlung der Beihilfe nicht mehr erlauben, so ist eine außerordentliche Versammlung berechtigt, eine Umlage innerhalb der Mitgliedschaft, bzw. eine Änderung der auszahlenden Beihilfe zu beschließen. Wird die Zahlung einer angeordneten Umlage verweigert, so hat dieses den Ausschluß aus der Sterbebeihilfe zur Folge.
3. Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei dem Vorstand des Siedlerbundes unter Vorlegung des Mitgliedsbuches und der Todesurkunde zu stellen.
4. Die Beihilfe beträgt:

Nach einer Mitgliedschaftsdauer von:	für das Mitglied	für den Ehepartner (Nichtmitglied)	für Kinder (bis einschl. 18 Jahre)
bis zu 1 Jahr	€ 20,00	€ 20,00	€ 20,00
1 bis 3 Jahren	€ 25,00	€ 25,00	€ 25,00
3 bis 5 Jahren	€ 35,00	€ 35,00	€ 30,00
über 5 Jahren	€ 110,00	€ 55,00	€ 35,00

Stirbt ein Mitglied, so kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft erwerben. Dieses neue Mitglied erhält bei einer Mitgliedschaft von weniger als 5 Jahren € 55,00, nach einer Mitgliedsdauer von über 5 Jahren € 110,00 Sterbebeihilfe.

5. Der Antrag muß innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen, andernfalls gilt der Anspruch als erloschen.
6. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Siedlerbund erlischt jeder Anspruch auf die Beihilfe.